

Anlage 1 zu den Förderrichtlinien der FamiKi

Stand: 1. September 2019

I. Schwierige wirtschaftliche Situation (Definition nach den Förderrichtlinien der FamiKi-Stiftung Lohmar)

Nach den Förderrichtlinien der FamiKi-Stiftung Lohmar sollen Lohmarer Familien unterstützt werden, die in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dabei soll ausgeschlossen werden, dass die Förderung durch die Stiftung auf andere, staatliche Unterstützungsleistungen angerechnet wird.

Deshalb wurde festgelegt, dass die FamiKi-Stiftung Lohmar den gleichen Personenkreis fördern darf, den mildtätige Körperschaften nach § 53 Abgabenordnung (AO) unterstützen dürfen. Danach darf die FamiKi-Stiftung Lohmar fördern:

- Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- Personen, deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind
- Alleinstehende oder Alleinerziehende, deren Bezüge nicht höher als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

Ausgeschlossen ist eine Förderung von Personen durch die FamiKi-Stiftung, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden.

Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden sind, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 des Einkommenssteuergesetzes und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen

II. Nachweis nach § 53 AO

Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des





Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6 des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.

Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Abs.3 bis 5 AO entsprechend.

